

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/13 vom 23. September 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2025_13

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/13 du 23 septembre 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/13 del 23 settembre 2025

Regeste

Art. 28 Abs. 1 IVG. Art. 16 ATSG. Invalidenrente. Medizinische Eingliederung. Länger dauernde Arbeitsunfähigkeit (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. September 2025, IV 2025/13).

Erwägungen

E. 1

Februar 2022 (vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG) einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung gehabt hat.

E. 1.1

Dieses Beschwerdeverfahren bezweckt die Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprechen muss. Dieses hat sich nach der verbindlichen Abweisung des Begehrens um berufliche Eingliederungsmassnahmen am 2. August 2022 auf die Prüfung des im August 2021 eingereichten Rentenbegehrens und damit auf die Frage beschränkt, ob die Beschwerdeführerin frühestens ab dem

E. 1.2

Bei der im August 2021 eingereichten Anmeldung hat es sich um eine sogenannte Wiederanmeldung nach der Abweisung eines früheren Rentenbegehrens gehandelt, weshalb die Eintretenshürde des Art. 87 Abs. 3 IVV hat gemeistert, das heisst eine relevante Sachverhaltsveränderung hat glaubhaft gemacht werden müssen. Das ist der Beschwerdeführerin mit dem Hinweis auf den Ende Januar 2021 erlittenen Unfall gelungen, weshalb die Beschwerdegegnerin zu Recht auf die Anmeldung eingetreten ist.

E. 2

Eine versicherte Person hat gemäss dem Art. 28 Abs. 1 IVG einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung, wenn ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder hergestellt, erhalten oder verbessert werden kann, wenn sie während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und wenn sie nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist. Für die Bemessung der Invalidität wird gemäss dem Art. 28a Abs. 1 IVG in Verbindung mit dem Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Erwerbstätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, IV 2025/13 5/7

in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre.

E. 3

Die Beschwerdeführerin hat angegeben, dass sie in ihrem Herkunftsland eine Ausbildung im Gastronomiebereich absolviert hat. Entsprechende Belege hat sie allerdings nicht eingereicht. Entscheidend ist, dass es der Beschwerdeführerin nach der Einreise in die Schweiz nicht möglich gewesen ist, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, für die ein Ausbildungsnachweis im Sinne eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses erforderlich gewesen wäre. Sie hat typische Hilfsarbeiten verrichtet und ein entsprechendes Erwerbseinkommen erzielt. Die Frage, wie hoch das im eigenen Betrieb effektiv erzielte Erwerbseinkommen gewesen ist, muss nicht beantwortet werden, denn massgebend für die Invaliditätsbemessung sind die Erwerbsmöglichkeiten auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Diese haben hier jenen einer typischen Hilfsarbeiterin entsprochen, weshalb das Valideneinkommen dem statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterinnenlöhne entspricht.

E. 4

Die Akten belegen mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, dass die Beschwerdeführerin spätestens ab dem 1. Juli 2022 in ihrer angestammten Tätigkeit wieder uneingeschränkt arbeitsfähig gewesen ist. Aus unfallversicherungsrechtlicher Sicht hatte sich bereits ab Mitte Oktober 2021 keine Arbeitsunfähigkeit mehr begründen lassen (Fremdakten). Der Psychiater Dr. E. ___ hat schon am 13. April 2022 keine Arbeitsunfähigkeit mehr attestiert und auch der Hausarzt Dr. B. ___ hat angegeben, die Beschwerdeführerin sei ab Anfang Januar 2022 nicht mehr arbeitsunfähig gewesen. Ab dem Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns am 1. Februar 2022 hat folglich überwiegend wahrscheinlich keine relevante Arbeitsunfähigkeit mehr vorgelegen. Im Ergebnis erweist sich damit die angefochtene Verfügung, mit der die Beschwerdegegnerin das Rentenbegehren der Beschwerdeführerin abgewiesen hat, als rechtmässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 5

Die angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes praxisgemäss auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Sie sind durch den von ihr geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. IV 2025/13 6/7

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen; diese sind durch den von ihr geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. 3. Das Begehren um eine Parteientschädigung wird abgewiesen. IV 2025/13 7/7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.